

VKF Brandschutzanwendung Nr. 27610

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	RWD Schlatter AG St. Gallerstrasse 21 9325 Roggwil Schweiz	
Hersteller	RWD Schlatter AG 9325 Roggwil Schweiz	
Produkt	RWD SCHLATTER PF63/2-FSP62 ITS	
Beschrieb	Tür zweiflügelig aus PAVAFIBRES-Platten (3x15,7mm), Karton (2x1,0mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten (7mm), Hartholzeinleimer, D=63mm, stumpf, INTUMEX LXSK-Dichtung, Edelstahlzarge mit PALSTOP-P- und Gummidichtung, Dreifallenschloss, Bodendichtung	
Anwendung	EI 30 Bgepr=2300mm, Hgepr=2300mm MBW/LBW Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	ift, Rosenheim: Prüfbericht '16-001630-PR01 (PB-C04-01-de-02)' (13.01.2017), Prüfbericht '16-000831-PR01 (PB-C04-01-de-03)' (13.01.2017)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse: EI 30	
Gültigkeitsdauer	31.12.2022	
Ausstelldatum	13.12.2017	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden
Ersetzt Anerkennung vom	-	

M. Donzé

Marcel Donzé

G. Rappo

Gérald Rappo



VKF Nr. 27610

Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2022
Gesuchsteller	RWD Schlatter AG St. Gallerstrasse 21 9325 Roggwil Schweiz		
Produkt	RWD SCHLATTER PF63/2-FSP62 ITS		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

Baubeschläge

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.